

VERORDNUNG FÜR DIE HAUSHALTFÜHRUNG AUF DER GRUNDLAGE DES NEUEN RECHNUNGSMODELLS

I. Geltungsbereich

Geltungsbereich Art. 1 Diese Verordnung gilt für den Finanzhaushalt der politischen Gemeinde Obersaxen.

II. Grundsätze der Rechnungsführung

Grundsätze Art. 2 Die Haushaltungsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeiten, des Haushaltgleichgewichtes, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Verursacherfinanzierung und nach dem Verbot der Zweckbindung von Hauptsteuern.

III. Grundsätze der Rechnungsführung

Zweck Art. 3 Die Rechnung stellt den gesamten Haushalt vollständig, klar, übersichtlich und wahrheitsgetreu dar.

Jährlichkeit Art. 4 Voranschlag und Jahresrechnung werden für ein Kalenderjahr erstellt.

Vollständigkeit Art. 5 Die Buchhaltung enthält sämtliche Finanzvorfälle und Buchungstatbestände.

Klarheit Art. 6 Die Rechnungsabschnitte, Kontengruppen und Konten müssen übersichtlich gegliedert und verständlich bezeichnet sein.

Bruttoverbuchung Art. 7 Die Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Aufwands- und Ertragsminderungen sowie Berichtigungsbuchungen.

Sollverbuchung Art. 8 Am Ende des Rechnungsjahres werden sämtliche Guthaben und Verpflichtungen aus ganz oder teilweise wirtschaftlich wirksam gewordenen Vorfällen ermittelt und verbucht.

Qualitative Bindung Art. 9 Kredite dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie bewilligt wurden.

Quantitative Bindung Art. 10 Ausgaben sind in ihrer Höhe an die Kreditbewilligung gebunden.

Zeitliche Bindung Art. 11 Nicht verwendete Voranschlagskredite verfallen am Ende des Rechnungsjahres.

IV. Kreditbewilligung

Ausgabenbewilligung Art. 12 Alle Ausgaben bedürfen einer Ausgabenbewilligung durch die zuständige Instanz.

Voranschlagskredit Ausgabenvollzug Art. 13 Sämtliche Ausgaben, welche im Rechnungsjahr getätigt werden dürfen, einschliesslich der gebundenen Ausgaben, der im Rechnungsjahr voraussichtlich zu tätigen Verpflichtungskrediten, und der Ausgaben, welche die vollziehenden Behörden selber bewilligen können, müssen im Voranschlag oder einer Ergänzung desselben enthalten sein (Voranschlagskredite).

Mit dem Voranschlagskredit werden die vollziehenden Behörden ermächtigt, die Verwaltungsrechnung (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten (Ausgabenvollzug).

Nachtragskredit Art. 14 Übersteigen die beabsichtigten Ausgaben auf einem Konto den Voranschlag, ist bei der zuständigen Kreditbewilligungsinstanz ein Nachtragskredit einzuholen. Die Ausgabe darf bis zu deren Entscheid nicht getätigt werden.

Erträgt die Vornahme einer Ausgabe, für die im Voranschlag kein oder kein ausreichender Kredit bewilligt ist, keinen Aufschub ohne nachteilige Wirkungen, kann die Ausgabe gleichwohl getätigt werden.

Gebundene Ausgaben Art. 15 Ausgaben sind gebunden, wenn die Gemeinde durch übergeordnetes Recht, Gerichtsentscheide, Beschlüsse der zuständigen Gemeindebehörden oder durch frühere Beschlüsse zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessungsspielraum besteht.

Bruttoprinzip Art. 16 Die Ausgaben sind brutto zu bewilligen. Leistungen Dritter an Investitionen können abgezogen werden, wenn sie verbindlich zugesichert und bezüglich ihrer Höhe in Franken oder Prozenten eindeutig feststehen.

Verpflichtungskredit

Art. 17 Der Verpflichtungskredit gibt die Ermächtigung, bis zu einer bestimmten Summe für einen bestimmten Zweck finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Er kann insbesondere für Ausgaben angefordert werden, deren Abwicklung sich über mehrere Jahre erstreckt.

In den Verpflichtungskrediten werden alle Aufwendungen einschliesslich der wesentlichen Eigenleistungen der Gemeinde eingestellt, die von der Projektierung bis zum Eintritt der Nutzung entstehen.

Verpflichtungskredite werden als Objekt- und Zusatzkredite bewilligt.

Die jährlichen Fälligkeiten sind brutto im Voranschlag einzustellen.

Ein Verpflichtungskredit kann netto beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig zugesichert sind oder wenn er vorbehaltlich bestimmter Leistungen Dritter bewilligt wird.

Der Verpflichtungskredit entfällt, wenn der zweck erreicht ist oder das Vorhaben aufgegeben wird.

Zusatzkredit

Art. 18 Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Projektes, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht, ist ein Zusatzkredit vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen einzuholen.

Zuständigkeit

Art. 19 Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Zusatzkrediten richtet sich, sofern das Recht der Gemeinde nichts anderes bestimmt, nach der Höhe des Betrages der Überschreitung.

Objektkredit

Art. 20 Der Objektkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Einzelvorhaben.

V. Bestandesrechnung

Aktiven und Passiven

Art. 21 Die Bestandesrechnung enthält auf der Aktivseite das Finanzvermögen, das Verwaltungsvermögen, die Vorschüsse für Spezialfinanzierungen und allenfalls den Bilanzfehlbetrag.

Auf der Passivseite sind das Fremdkapital, die Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen und das Eigenkapital ausgewiesen.

<i>Finanzvermögen</i>	Art. 22	Das Finanzvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräußert werden können.
<i>Verwaltungs- vermögen</i>	Art. 23	Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Es sind dies insbesondere die Investitionen, die Investitionsbeiträge und das Nutzungsvermögen.
<i>Bewertungs- grundsätze</i>	Art. 24	Die Aktiven werden zu ihrem Beschaffungswert unter Berücksichtigung der den Umständen angemessenen Wertberichtigung bilanziert. Die Passiven werden zum Nominalwert bilanziert.
<i>Übertragungen von Vermögenswerten</i>	Art. 25	Vermögenswerte, die für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, sind zum Verkehrswert vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen zu übertragen. Die Übertragung von Vermögenswerten vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen hat zum Verkehrswert zu erfolgen. Buchgewinne und Buchverluste werden in der laufenden Rechnung erfasst.
<i>Bilanzfehlbetrag</i>	Art. 26	Der Fehlbetrag besteht aus der das Vermögen übersteigenden Summe der gesamten Verpflichtungen.
<i>Eigenkapital</i>	Art. 27	Das Eigenkapital besteht aus der die Verpflichtungen übersteigenden Summe des gesamten Vermögens.
<i>Eventual- forderungen und - Verpflichtungen</i>	Art. 28	Bürgschaften und sonstige Garantien sowie Pfandbestellungen zu Gunsten Dritter werden in einem Zusatz zur Bilanz aufgeführt.

VI. Verwaltungsrechnung

<i>Begriffe</i>	Art. 29	Die Verwaltungsrechnung enthält die Ausgaben und Einnahmen des Gemeindehaushalts. Als Ausgabe gilt die Verwendung von Finanzvermögen für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Zu den Einnahmen zählen alle Finanzvorfälle, die das Finanzvermögen vermehren. Darin enthalten sind auch die Leistungen Dritter an die Bildung von Verwaltungsvermögen.
-----------------	---------	---

<i>Gliederung</i>	Art. 30	<p>Die Verwaltungsrechnung setzt sich zusammen aus der laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung. Ihr Aufbau richtet sich nach Funktion und Arten.</p> <p>Die funktionale Gliederung unterteilt den Haushalt in Aufgabenbereiche.</p> <p>Die Artengliederung ordnet den Haushalt nach finanz- und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten (Sachgruppen).</p>
<i>Laufende Rechnung</i>	Art. 31	Die laufende Rechnung enthält den Aufwand und den Ertrag einer Rechnungsperiode. Aufwand- oder Ertragsüberschüsse verändern das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.
<i>Investitionsrechnung</i>	Art. 32	<p>Als Investitionen gelten jene Finanzvorfälle, mit denen bedeutende eigene oder subventionierte Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer für öffentliche Zwecke geschaffen werden.</p> <p>Die Investitionsrechnung enthält alle Ausgaben und Einnahmen zur Bildung oder Auflösung von Verwaltungsvermögen.</p>
<i>Investitionen Abgrenzungen</i>	Art. 33	Sofern es die finanziellen Verhältnisse erlauben, können einzelne Investitionen bis zu Fr. 30'000.—der laufenden Rechnung belastet werden. (Siehe Kapitel 9.4)
<i>Investitionsbeiträge</i>	Art. 34	Investitionsbeiträge werden ungeachtet ihrer Höhe der Investitionsrechnung belastet.
<i>Abschreibungen auf dem Finanzvermögen</i>	Art. 35	Finanzvermögen wird dann abgeschrieben, wenn nachweisbare Wertminderungen oder -verluste eingetreten sind.
<i>Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen</i>	Art. 36	<p>Die Abschreibungen werden auf dem Restbuchwert des Verwaltungsvermögens (Buchwert am 1. Januar des Rechnungsjahres ohne Nettoinvestition des Rechnungsjahres) vorgenommen und betragen jährlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 10 % bei Sachgütern (ohne Mobilien und Vorräte) b) 20 % bei Mobilien (Mobiliar, Maschinen, Einrichtungen, Fahrzeuge) c) 10 % bei Investitionsbeiträgen d) 10 % bei den übrigen aktivierten Aufwendungen e) 10 % bei Darlehen und Beteiligungen die erst nach 20 Jahren oder überhaupt nicht mehr rückzahlbar sind und keinen oder nur einen reduzierten Ertrag abwerfen f) bei den Vorräten, die tatsächliche Wertminderung

<i>Zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen</i>	Art. 37	<p>Auf dem Verwaltungsvermögen können zusätzliche Abschreibungen vorgenommen werden, soweit kein Bilanzfehlbetrag entsteht.</p> <p>Zusätzliche Abschreibungen müssen im Voranschlag enthalten sein. Sie sind in der laufenden Rechnung in dem Umfange zu verringern, als sie einen Bilanzfehlbetrag verursachen würden.</p>
<i>Abschreibung des Bilanzfehlbetrages</i>	Art. 38	<p>Ein Bilanzfehlbetrag ist innert längstens fünf Jahren abzuschreiben. Das jährliche Abschreibungsbetrag beträgt mindestens einen Fünftel des Fehlbetrages.</p> <p>Schliesst die laufende Rechnung mit einem Ertragsüberschuss ab, wird dieser zur Abschreibung des Bilanzfehlbetrages verwendet.</p>
<i>Interne Verrechnungen</i>	Art. 39	<p>Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen zwischen Aufgabenbereichen.</p> <p>Interne Verrechnungen sind vorzunehmen, wenn sie für die genauere Rechnungsstellung gegenüber Dritten für die Sicherstellung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung oder für die Vergleichbarkeit von Rechnungen erforderlich sind.</p>
<i>Interne Zinsen</i>	Art. 40	<p>Die internen Zinsen werden vom jeweiligen Bilanzwert gemäss Eingangsbilanz des Rechnungsjahres mit 5 % berechnet.</p>

*Rechnungs-
abschluss*

Art. 41 Beim Abschluss der Verwaltungsrechnung werden folgende Salden ausgewiesen:

a) Laufende Rechnung:

- Ertrags- oder Aufwandüberschuss, was der Kapitalveränderung entspricht

b) Investitionsrechnung:

- Nettoinvestition, entspricht den Investitionsausgaben brutto, vermindert um die Investitionseinnahmen
- Finanzierungsfehlbetrag oder Überschuss I: Nettoinvestition abzüglich Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen, vermindert um den Ertrags- bzw. erhöht um den Aufwandüberschuss der laufenden Rechnung

c) Veränderungen der Sachwertanlagen des Finanzvermögens:

- Nettoveränderung resultierend aus Wertzugängen abzüglich Wertabgängen und allfälligen Abschreibungen
- Finanzierungsfehlbetrag oder Überschuss I gemäss Investitionsfehlbetragrechnung, vermehrt oder vermindert um den Saldo aus den Veränderungen der Sachwertanlagen (gleicher Finanzfehlbetrag oder Überschuss II)

VII. Sonderrechnungen

- Sonderrechnungen* Art. 42 Sonderrechnungen können unter Beachtung der entsprechenden Spezialvorschriften geführt werden für:
- a) Gemeindebetriebe (Art. 43 bis 52)
 - b) Spezialfinanzierungen (Art. 53 bis 55)
 - c) Legate und Stiftungen (Art. 56)
- Gemeindebetriebe* Art. 43 Die Gemeinde führt folgende Gemeindebetriebe:
- a)
 - b)
 - c)
- Für diese Rechnung gelten dieselben Grundsätze der Rechnungsführung wie für die Gemeinderechnung.
- Die Rechnungen der Gemeindebetriebe sind mittels der funktionalen Gliederung in die Verwaltungsrechnung integriert und haben dieselbe Kontogliederung aufzuweisen.
- Eigenwirtschaftlichkeit* Art. 44 Die Gemeindebetriebe unterstehen dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit. Eigenwirtschaftlichkeit bedeutet dass:
- a) Leistungen des Betriebes nur gegen angemessenes Entgelt erfolgen,
 - b) Dieses Entgelt grundsätzlich so zu bemessen ist, dass die gesamten Betriebskosten einschliesslich der Kapitalkosten (Zins und Abschreibungen) mindestens gedeckt sind.
- Führt die Eigenwirtschaftlichkeit für den Nutzniesser bzw. für den Verursacher zu einer sozialen und/oder wirtschaftlich unzumutbaren Belastung, sind Ausnahmen zulässig.
- Konsolidierung* Art. 45 Die Rechnungen werden beim Rechnungsabschluss mit der Gemeinderechnung konsolidiert.
- Betriebsergebnisse* Art. 46 Betriebsgewinne bzw. Betriebsverluste werden beim Rechnungsabschluss auf ein Verpflichtungskonto bzw. Vorschusskonto vorgetragen. Die Betriebsergebnisse haben in jedem Falle die Verzinsungen und die Abschreibungen zu enthalten.

<i>Verpflichtungskonto für Gemeindebetriebe</i>	Art. 47	<p>Das Konto weist die aufgelaufenen Betriebsgewinne des Gemeindebetriebes aus. Allfällige Betriebsverluste werden über dieses Konto ausgebucht.</p> <p>Es stellt die frei verfügbare Reserve des Gemeindebetriebes dar.</p> <p>Der Gemeindevorschuss darf im maximum das 5fache eines Bruttoertrages nicht übersteigen.</p>
<i>Vorschusskonto für Gemeindebetriebe</i>	Art. 48	<p>Das Konto weist die aufgelaufenen Betriebsverluste des Gemeindebetriebes aus. Allfällige Betriebsgewinne werden über dieses Konto ausgebucht.</p> <p>Der Vorschuss der Gemeinde an den Gemeindebetrieb ist innert längstens fünf Jahren abzutragen. Reichen die dazu erarbeiteten Mittel nicht aus, sind die Einnahmen (Tarif-, Gebührenrevision) zu erhöhen oder der Vorschuss ist durch einen Defizitbeitrag der Gemeinde abzudecken.</p>
<i>Verpflichtungskonto für Einnahmenüberschüsse aus der Investitionsrechnung</i>	Art. 49	<p>Weist die Investitionsrechnung einen Einnahmeüberschuss aus und ist kein abzuschreibendes Vermögen vorhanden, ist der Überschuss auf das besondere Verpflichtungskonto zu übertragen. Die Auflösung erfolgt vollständig oder im Ausmasse der getätigten Neuinvestitionen. Besteht für den Gemeindebetrieb ein Vorschusskonto, müssen allfällige Einnahmenüberschüsse der Investitionsrechnung vorgängig verrechnet werden.</p>
<i>Verzinsung</i>	Art. 50	<p>Investiertes Kapital sowie die Kapitalien des Verpflichtungskontos bzw. Vorschusskontos des Gemeindebetriebes sind mit 5 % zu verzinsen. Die Werte des Verwaltungsvermögens und des Verpflichtungskontos können verrechnet werden.</p> <p>Die Verzinsung erfolgt aufgrund der jeweiligen Bilanzwerte gemäss Eingangsbilanz.</p>
<i>Abschreibungen</i>	Art. 51	<p>Es gelten die Vorschriften gemäss den Art. 36 und 37</p>
<i>Rechtlich selbständige Gemeindebetriebe</i>	Art. 52	<p>Gemeindebetriebe mit rechtlicher Selbständigkeit, die von der Gemeinde rechtlich beherrscht werden, wirken unter der Verantwortung ihrer besonderen Organe. Diese Gemeindebetriebe führen eigene Rechnungen nach den Bestimmungen dieser Verordnung, sofern nicht übergeordnetes Recht etwas anderes bestimmt.</p> <p>Die Rechnungen werden in gleicher Weise wie diejenigen der Gemeinde veröffentlicht und in einem Anhang zur Jahresrechnung dargestellt.</p>

*Spezial-
finanzierung*

Art. 53 Spezialfinanzierungen sind durch Gesetz, Verordnung oder Gemeindebeschluss gebundene Mittel zur Erfüllung einer besonderen Aufgabe. Art. 44 bis 52 finden sinngemäss Anwendung.

Sie sind insbesondere vorgesehen:

- a) Zur Speisung von Fonds, die das übergeordnete Recht vorschreibt. Die Einlagen dürfen die zweckgebundenen Jahreserträge nicht übersteigen.
- b) Zur Vorfinanzierung von Investitionen, für welche ein Grundsatzbeschluss oder ein Projektierungskredit der Gemeindeversammlung vorliegt.

Spezialfonds

Art. 54 In der Form einer Spezialfinanzierung gemäss übergeordnetem Recht nach Art. 53, Abs. 2, lit. a werden geführt:

- a) Das Forstdepositum
- b) Der Fonds für Ersatzabgaben für Schutzraumbauten
- c) Der Armenfonds

Die jährlichen Einlagen und Entnahmen werden in der Verwaltungsrechnung erfasst.

Vorfinanzierungen

Art. 55 Die mit dem Voranschlag zu beschliessenden Einlagen in Vorfinanzierungskonten dürfen jährlich 25 % der voraussichtlichen Nettoinvestitionen nicht übersteigen.

Die Vorfinanzierung wird für die Abschreibung des Vorhabens verwendet. Sie ist bis zur Vorlage der Abrechnung zugunsten der laufenden Rechnung aufzulösen.

Soweit die Vorfinanzierung die Gesamtkosten übersteigt, wird sie zugunsten des Kapitalkontos aufgelöst, desgleichen, wenn ihr Zweck anderswie erfüllt oder seit mehr als fünf Jahren nicht mehr verfolgt wird.

*Legate und
Stiftungen*

Art. 56 Für Legate und Stiftungen werden besondere Konten geführt.

Zweckgebundene Zuwendungen, welche nicht mehr sachgemäss verwendet werden können, werden unter Berücksichtigung der rechtlichen Zuständigkeit nach Möglichkeit aufgelöst.

VIII. Voranschlag

<i>Voranschlag</i>	Art. 57	Der Voranschlag ist nach der funktionalen Gliederung und nach Sachgruppen (Arten) darzustellen.
<i>Gemeindesteuerfuss</i>	Art. 58	Der Steuerfuss ist so anzusetzen, dass er die laufende Rechnung mittelfristig ausgleicht.
<i>Vorläufige Ausgabenkompetenz</i>	Art. 59	Liegt bis zum 31. Dezember des Vorjahres keine vollstreckbare Budgetbewilligung vor, ist der Gemeindevorstand befugt, die für die Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu tätigen.

IX. Jahresrechnung

<i>Jahresrechnung</i>	Art. 60	Die Jahresrechnung wird jeweilen auf den 31. Dezember abgeschlossen und enthält: <ul style="list-style-type: none">a) Verwaltungsrechnung, aufgebaut nach den gleichen Grundsätzen wie der Voranschlagb) Bestandesrechnung mit Vermögens- und Schuldenausweisc) Besondere Betriebsrechnungen der Gemeindebetriebed) Verzeichnis der noch offenen sowie der im Verlauf des Rechnungsjahres angenommenen Spezialbeschlüsse (ausserhalb des Budgets von der Stimmberechtigten oder vom Gemeinderat bewilligte Verpflichtungskredite).
<i>Inhalt der Verwaltungsrechnung</i>	Art. 61	Die Verwaltungsrechnung enthält: <ul style="list-style-type: none">a) Übersicht über die laufende Rechnung und über die Investitionsrechnung mit Finanzierungsausweisb) Zusammenzug des Aufwandes und Ertrages der laufenden Rechnung nach Sachgruppen (Arten)c) Zusammenzug des Aufwandes und des Ertrages der laufenden Rechnung nach Aufgaben (Funktionshaupttitel)d) Detailjahresrechnung der laufenden Rechnung, funktional gegliedert (mit den Zahlen des Rechnungsjahres, des Voranschlages sowie der Vorjahresrechnung)e) Detailjahresrechnung der Investitionsrechnung, enthaltend die Zahlen des Rechnungsjahres sowie des Voranschlagesf) Abschreibungstabelle, gegliedert nach den Konten der Bestandesrechnung

<i>Abschluss der Verwaltungsrechnung</i>	Art. 62	Der Ertrags- oder Aufwandüberschuss wird auf das Kapitalkonto übertragen
<i>Bestandesrechnung</i>	Art. 63	Die Bestandesrechnung zeigt den Stand der Vermögenswerte und der Verpflichtungen am 31. Dezember, wobei die Werte des abgeschlossenen und des vorangegangenen Rechnungsjahres ausgewiesen werden.
<i>Vermögens- und Schuldenausweis</i>	Art. 64	Das Vermögen und die Schulden sind in der Bestandesrechnung oder in einem Anhang detailliert darzustellen.

X. Übergangs- Schlussbestimmungen

<i>Vollzug</i>	Art. 65	Der Gemeindevorstand kann besondere Weisungen für den Vollzug dieses Reglementes erlassen.
<i>Bilanzbereinigung</i>	Art. 66	<p>Auf den 1. Januar 1989 wird eine Eingangsbilanz nach den Vorschriften des neuen Rechtes erstellt. Dabei gelten folgende Bestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Das gesamte Vermögen der Gemeinde wird nach den Bestimmungen dieser Verordnung bereinigt und bewertet b) Das bisherige Verwaltungsvermögen, vermehrt oder vermindert um die Nettodifferenz der Vermögensveränderungen aus dem Bereinigungsverfahren, bilden das neue Verwaltungsvermögen c) Die freiwerdenden Reserven aus Fonds- und Sondervermögen bilden Eigenkapital und können mit dem Verwaltungsvermögen verrechnet werden
<i>Inkraftsetzung</i>	Art. 67	Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1989 in Kraft

Erlassen durch Gemeindevorstand Obersaxen
Am